Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 71 (1979)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). A, Professor und Spitalpfarrer. Die ersten Predigten und Schriften, Untersuch der Reformpredigt

Autor: Pfyl, Othmar

Kapitel: 3: Der Kanton St. Gallen zur Zeit der Mediation und Restauration (1803 - 1830)

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-164757

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Der Kanton St. Gallen zur Zeit der Mediation und Restauration (1803—1830)

3.1 Politische Verhältnisse

3.1.1 Mediation

Die von Napoleon der Schweiz[1] diktierte Mediationsverfassung von 1803 stellte in den Landsgemeindekantonen die direkte Demokratie wieder her, freilich ohne dem Volk das Initiativrecht und die Strafjustiz zu übertragen. Die Städtekantone wie auch die neuen Stände St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt wurden repräsentative Demokratien, doch erhielt die Regierung gegenüber der Volksvertretung ein starkes Uebergewicht. Diese konnte überdies nur zum geringern Teil direkt vom Volk gewählt werden, und das Wahlrecht hing zudem von den Vermögensverhältnissen ab (Zensus). In Wirklichkeit regierte also nicht das Volk, sondern eine kleine Gruppe von Bessergestellten (Oligarchie).

Im Kanton St. Gallen[2] wurden von den 150 Mitgliedern des Großen Rates nur 48 direkt von den 44 Kreisversammlungen gewählt. Die übrigen 102 Großräte ermittelte ein ausgeklügeltes, umständliches Wahlverfahren aus begüterten und bejahrten Kandidaten. Stimmberechtigt waren nur Verheiratete, die zum mindesten 200 Schweizerfranken steuerbares Vermögen besaßen. Das Parlament entschied über die Gesetze, beaufsichtigte die gesamte Staatsverwaltung, ernannte die Gesandten an die Tagsatzung und wählte aus seiner Mitte eine Regierung von neun Mitgliedern. Bei dieser lag der Schwerpunkt des kantonalen Lebens. Dem Kleinen Rat allein war die Initiative vorbehalten, Gesetze auszuarbeiten. Der Große Rat konnte diese dann nur als ganze genehmigen oder verwerfen, nicht aber abändern. Das Parlament hatte des weitern seinen Präsidenten aus der Mitte der Regierung zu wählen; damit konnte der Kleine Rat auch den Geschäftsgang des Großen Rates beeinflussen.

Der Sturz Napoleons (1813) wirkte auch auf den Kanton St. Gallen befreiend. Das künstliche Staatsgebilde von 1803 schien aber aus den Fugen zu geraten, denn an allen Enden regten sich Abfallgelüste. Es bedurfte des ganzen diploma-

[1] Was die Geschichte der Schweiz zur Zeit der Mediation und Restauration betrifft, sei lediglich auf die einschlägigen Kapitel in den neuesten Gesamtdarstellungen hingewiesen: Emil Spieß, Illustrierte Geschichte der Schweiz, Bd. 3, Einsiedeln 1971; Ernst Bohnenblust, Geschichte der Schweiz, Erlenbach-Zürich 1974; Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977.

[2] Ueber die Zeit der Mediation s. bes. Müller-Friedberg, Annalen III 137–179; Henne-Amrhyn 138–168; Baumgartner, St. Gallen II 1 – 349; Dierauer, St. Gallen 9–24; Thürer II 143–176.

tischen Geschicks eines Müller-Friedberg,[3] um die drohenden Gefahren großer Gebietseinbußen oder gar die Auflösung des Kantons abzuwenden. Eine Kommission des Großen Rates bearbeitete eine neue Verfassung. Aus allen Landesgegenden wurden die Wünsche des Volkes eingereicht, namentlich allgemeines Stimmrecht, direkte Wahlen und Uebertragung der gesetzgeberischen Initiative vom Kleinen an den Großen Rat. Die leitenden Persönlichkeiten, allen voran der kommende Landammann Karl Müller-Friedberg, scheuten aber die gärenden Massen; sie fühlten sich verpflichtet, dem Volk nicht mehr Rechte, sondern einen Uebergang in Ruhe und Ordnung zu sichern.

3.1.2 Restauration[4]

Unter Einmischung der Großmächte Oesterreich und Rußland wurde 1814 – wie in der übrigen Schweiz – die Verfassung in aristokratisch-reaktionärem Sinne «restauriert». Eine Volksabstimmung fand nicht statt. Die Stadt St. Gallen erhielt – dem patrizischen Zeitgeist entsprechend – das Recht, 24 der 66 protestantischen Mitglieder in den Großen Rat zu wählen, obwohl die Hauptstadt kaum einen Sechstel der Reformierten des Kantons umfassen mochte. Neu war aber vor allem die starke Betonung des Konfessionellen; sie fand ihren Ausdruck im folgenschweren Artikel 2 der Kantonsverfassung, der bestimmte: «Jede Religions-Parthie besorgt gesöndert – unter der höhern Aufsicht und der Sanction des Staates – ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs-Angelegenheiten.»[5]

Aufgrund dieses sogenannten Sönderungsartikels erließ der Große Rat am 3. April 1816 das erste konfessionelle Gesetz des Kantons St. Gallen.[6] Dieses verlangte, daß jede Konfession zur Besorgung ihrer besondern Angelegenheiten eine eigene Organisation ins Leben rufe. In der Folge bildeten die Mitglieder des allgemeinen oder paritätischen Großen Rates ein katholisches und ein evangelisches Großratskollegium. Die gesetzgebende Behörde der Katholiken wählte den Katholischen Administrationsrat, dem nunmehr nicht nur die Verwaltung des Stiftsvermögens (seit 1813), sondern auch das Kirchenwesen und sogar das gesamte Erziehungswesen unterstand. Die protestantische Legislative wählte einen besonderen Erziehungsrat, ein Ehegericht sowie einen Zentralrat, der für ein

[3] *Karl Müller-Friedberg* (1755–1836) von Näfels (Ehrenbürger von Lichtensteig und Luzern). Studien in Luzern, Besançon und Salzburg (Rechts- und Staatswissenschaften); maßgebend beeinflußt von Montesquieu und Rousseau. In fürstäbtischen Diensten: Hofkavalier, Pfalzrat, Landvogt auf Oberberg und im Toggenburg. Bekleidete in der Helvetischen Republik bedeutende Aemter. 1803 Präs. der Regierungskommission des neugeschaffenen Kt. St. Gallen, Präs. des Großen Rates. 1815–30 Landammann (in verfassungsmäßigem Turnus mit einem prot. Kollegen). Zwischen 1803–30 13mal Tagsatzungsgesandter. Hauptschöpfer der autoritären Kantonsverfassung von 1814. Gründer des kath. Kantonsgymnasiums (1809). Schriftleiter der polit. Zeitschrift «Der Erzähler» (1806–31). Alterswerk: Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830, 4 Bde, Zürich 1832–36. Während 28 Jahren das überragende geistige Haupt der Regierung. Der erste und zweifellos einer der größten Staatsmänner des Kt. St. Gallen. – Biographie von Dierauer (1884); SG Njbl. 111 (1971) 11 f.; Reg. bes. bei Baumgartner (St. Gallen I/II), Gschwend, Thürer II.

[4] Siehe bes. Müller-Friedberg, Annalen III 180–206; Henne-Amrhyn 169–180; Baumgartner, St. Gallen II 349–548; Dierauer, St. Gallen 25–40; Thürer II 177–191.

[5] Verfassung des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1814, 3.

[6] Fehr 47–54.

gutes Zusammenwirken der neuen Behörden unter sich und mit dem seit 1803 amtierenden Kirchenrat zu sorgen hatte.

Die Epoche der Restauration (1814–1830) führte die Schweiz noch tiefer in die alten Zustände zurück. Der Wunsch nach Unabhängigkeit ließ sich aber nicht unterdrücken.[7] Im Volk erwachte wieder das Idealbild urschweizerischer Freiheit, wie es Schiller in seinem letzten Schauspiel «Wilhelm Tell» (1804) und der Historiker Johannes von Müller in seiner fünfbändigen Schweizer Geschichte (1780–1808) dargestellt hatte. Der 1821 gegründete Sempacherverein erinnerte alljährlich auf einem der alteidgenössischen Schlachtfelder an die Heldentaten der Vorfahren. Aus der Zeit der Helvetik blieb der Gedanke an die Gleichberechtigung aller Bürger unvergessen. Im nördlichen Nachbarland hatten viele Schweizer Studenten den freien Geist des deutschen Idealismus kennengelernt. Mit Kant hielt man den Menschen fähig, über Gut und Böse verantwortungsbewußt zu entscheiden und in Freiheit Gesetze zu schaffen. Goethes Lob der freien Persönlichkeit begeisterte ebensosehr wie Schillers Bekenntnis zur Freiheit. Studentenverbindungen wie auch Schützen-, Turn- und Sängervereine weckten nationale und freiheitliche Gesinnung. Mit wachsender Schärfe tadelte die 1819 neugegründete Helvetische Gesellschaft das konservative Regiment. Unternehmer verlangten mehr Handels- und Gewerbefreiheit, ohne welche ihnen die aufstrebende Industrie in der kleinen Schweiz fast aussichtslos erschien. 1828 setzte sich die angriffige «Appenzeller Zeitung» als erste über die lästig fallende Pressezensur hinweg. Bald danach wurden in den Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Luzern, Zürich und Waadt politische Reformen durchgeführt. Die neue Tessiner Verfassung (1830) schrieb sogar direkte Volkswahlen vor.

Im Kanton St. Gallen regte sich die Opposition gegen die aristokratische Herrschaft[8] zunächst unter den Mitgliedern der staatswirtschaftlichen Kommission, die jährlich den Amtsbericht der Regierung zu prüfen hatte. Diese Kommission hatte über 20 Jahre lang der Regierung lediglich Wünsche und Empfehlungen vorgetragen, die der Kleine Rat würdevoll entgegennahm und berücksichtigte oder eben liegenließ. Nun war sie dieser unfruchtbaren Rolle überdrüssig. Ihr unbestrittenes Haupt – es war Landammann Müller-Friedbergs eigener Sohn Karl Beda[9] – erhob die Forderung, daß der Kleine Rat die vom Großen Rat angenommenen Vorschläge der Kommission als verbindliche Anträge (Postulate) betrachte. Er verlangte auch, daß dem Großen Rat, der nach dem Wortlaut der Verfassung «die oberste Gewalt» ausübte, auf Gesetzgebung und Verwaltung ein größerer Einfluß zugebilligt werde. Die Vorschläge des jungen, rede- und

[7] Das Folgende bes. nach Thürer II 249 ff.

[8] Siehe bes. Henne-Amrhyn 189–194; Baumgartner, St. Gallen II 549–554; Dierauer, St. Gallen 41 ff.

[9] *Karl Beda Müller-Friedberg* (1783–1863). Studium der Rechte an der Universität Wien. Sekretär der Justiz- und Polizeikommission. Präs. des Kriminalgerichtes, dann des Appellationsgerichtes. Mitglied des Großen Rates. Tagsatzungsgesandter. Mitarbeiter am «Erzähler». «Josephiner durch und durch» (Baumgartner, St. Gallen II 484). Zog sich, von den Auswüchsen der Oppositionsbewegung angewidert, schon 1830 aus der Politik zurück und ließ sich bald darauf (noch vor seinem Vater) in Konstanz nieder, wo er als letzter Sproß seines Geschlechtes starb. – HBLS V 192 f.; Franz Niklaus Schlauri, K. B. Müller-Friedberg (Sohn) und die st.gallischen Bestrebungen zur Kodifikation des Privatrechts 1806–1811. Diss. iur. Fribourg, St. Gallen 1975 (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 5).

federgewandten Juristen drangen durch (1827). Ein anderes Mitglied des Großen Rates, Staatsschreiber Gallus Jakob Baumgartner[10], bekämpfte die Geheimniskrämerei der im Grunde redlich gesinnten Regierung. Wider Wissen und Willen seiner Vorgesetzten veröffentlichte er 1828 in Usteris «Neuen Zürcher Zeitung» die st. gallische Staatsrechnung in schöner, klarer Uebersicht. In den beiden folgenden Jahren ließ er anonym in zwei größeren Heften die Verhandlungen des Großen Rates erscheinen, sogar mit Nennung der Redner.[11] Die Regierung suchte diese freie Publizität zurückzubinden, doch die Ereignisse wuchsen ihr über den Kopf.

3.2 Kirchliche Verhältnisse

Das Gebiet des 1803 gegründeten Kantons St. Gallen gehörte von alters her zu den Diözesen Chur und Konstanz. Dem Bischof von Chur unterstanden die Katholiken der heutigen Bezirke Gaster und Sargans. Alle übrigen Gebiete des heutigen Kantons St. Gallen gehörten – mit einem großen Teil der Eidgenossenschaft – zum Bistum Konstanz. Freilich stand nur der heutige Seebezirk unmittelbar und ohne Einschränkung unter konstanzischer Jurisdiktion. Geistlicher und weltlicher Herrscher über das Gebiet von Rorschach bis Wil, das Toggenburg und die meisten rheintalischen Pfarreien war der Fürstabt von St. Gallen, der seit 1613 quasi-episkopale Befugnisse besaß.[1]

Fürstabt Pankraz Vorster verlor im Jahre 1798 nach zähem Widerstand gegen die demokratische Volksbewegung die Landesherrschaft und mußte im folgenden Jahr sein Stift verlassen. Der große, geistig wie sittlich hochstehende Konvent löste sich auf.[2] Die Tagsatzung ermöglichte zwar 1802 die Wiederherstellung

[10] *Gallus Jakob Baumgartner* (1797–1869) von Altstätten. Besuch des Kath. Gymnasiums St. Gallen (1809–14), Studium der Rechte in Freiburg i. Ue. und Wien. 1822–25 Staatsarchivar und Regierungssekretär, 1826–31 Staatsschreiber. Großrat (1825–69); Regierungsrat 1831–41, 1843–47, 1859–64 (zwölfmal Landammann); Tagsatzungsgesandter (zwanzigmal zw. 1827 und 1846); Ständerat (1857–61). Advokat. Redaktor des «Erzählers» (1831–42), der «Schweizer Zeitung» (1842/43) und der «Neuen Schweiz» (1848–50). Verfasser einer Geschichte des Kt. St. Gallen (3 Bde, 1868/90) und der schweiz. Regeneration (4 Bde, 1853–66). Vertreter des josephinischen Staatskirchentums; Hauptkämpfer für die Badener Artikel von 1834. Initiant des Siebnerkonkordates (1832); an der Spitze der Bewegung für die Revision des Bundesvertrages. Erlebte in den 40er Jahren «die Umkehr im Innersten seines Wesens» (Ernst Kind im SG Njbl. 111, 1971, 16), abgesehen von den rad. Rechtsbrüchen (Aargauer Klosteraufhebung 1841, Freischarenzüge 1844/45). 1845 an der Spitze der kons. Politiker des Kt. St. Gallen. In den 50er und 60er Jahren die unbestrittene kons. Parteiautorität. Vertrat die Idee einer interkonf. kons. Partei und eines allg. Katholikenvereins. Baumgartner war «neben Müller-Friedberg der größte Staatsmann des Kt. St. Gallen» (E. Kind, s. o.). – Biographie von seinem Sohn Alexander Baumgartner (Freiburg i. Br. 1892, Bibliographie 523–527); Gruner I 541 ff. (Lit.); Spieß, Baumgartner-Heß (Biographie 51–98); Hanselmann.

[11] A. Baumgartner, Biogr. 63 f.

[1] Ausnahmen: Die Gemeinden Gams (Bezirk Werdenberg) und Rüthi (Bezirk Oberrheintal) gehörten zu Chur, auch Commiswald im heutigen Seebezirk. Thal und Widnau im untern Rheintal sowie Kaltbrunn im Gasterland standen direkt unter Konstanz (Müller, Uznach 3).

[2] Ueber die Zeit von 1798–1823 s. bes. «Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im Kt. St. Gallen», in: Müller-Friedberg, Annalen III 254–295 (Verfasser dieser Abhandlung ist Karl Beda Müller-Friedberg, s. Dierauer, Müller-Friedberg 373 Anm. 3); Baumgartner, St. Gallen I/II (passim); Gschwend 1–156; auch Henne-Amrhyn 85–189 (passim); Müller, Uznach 3–7; Müller in Meile 16–31; Hanselmann 47–51.

der Abtei als klösterliche Korporation, doch der Große Rat des Kantons St. Gallen beschloß am 8. Mai 1805 – bei schwacher Besetzung und mit knappem Mehr – die Liquidation des Stiftsvermögens und hob damit das berühmte, mehr als tausendjährige Kloster auf. Ein Teil des Klostergutes wurde dem Staatsvermögen einverleibt, der andere Teil der katholischen Bevölkerung zugesprochen und nach Abschluß der «Sönderung» (1813) dem sog. Katholischen Administrationsrat zur Verwaltung übergeben.[3] Abt Pankraz behielt auch weiterhin seine quasibischöflichen Rechte, doch wurden diese wegen seiner Abwesenheit Ende 1801 mit päpstlicher Genehmigung provisorisch wieder dem Bischof von Konstanz, Karl Theodor von Dalberg, übertragen. Der neue Oberhirte ernannte im folgenden Jahr seinen Gesinnungsfreund, den erst 28jährigen Ignaz Heinrich von Wessenberg, zum Generalvikar und überließ diesem weitgehend die Bistumsleitung.

Ende 1814 trennte Pius VII. auf Drängen der Urkantone überraschend schnell die schweizerische Quart vom Bistum Konstanz.[4] Apostolischer Vikar der ehemals konstanzischen Bistumsanteile wurde der Propst von Beromünster, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau. Damit fiel das st. gallische Ordinariat in ein neues Provisorium. Auch das Gebiet des heutigen Seebezirks wurde nach jahrhundertelanger Verbindung mit Konstanz unversehens von Beromünster aus verwaltet, während die Gaster- und Sarganserländer, die 1803 st. gallische Kantonsbürger geworden waren, auch weiterhin unter der geistlichen Gewalt des Churer Oberhirten standen. Eine Neuordnung der Bistumsverhältnisse tat deshalb not.

Rom wünschte die Wiederherstellung der berühmten Abtei und die Erhebung St. Gallens zum Bischofssitz (Regularbistum). Unter den Laien war Regierungsrat Peter Alois Falk[5] der eifrigste Befürworter dieses Planes. Abt Pankraz Vorster erstrebte sogar – teils aus seelsorglichen Gründen – die Rückgewinnung der weltlichen Herrschaft, stand aber mit dieser Forderung ziemlich allein. Sein großer Gegenspieler wurde Karl Müller-Friedberg, der erste Bürger und Landammann des Kantons. Der aufgeklärt-staatsgläubige Politiker schrieb 1814 seinem frühern Gebieter, daß «die bürgerliche Gesellschaft, der Staat, göttlicher Stiftung,

[3] Ueber diese Behörde s. bes. Hermann Cavelti, Die Autonomie des kath. Konfessionsteils des Kt. St. Gallen. Diss. iur. Fribourg (Rorschach 1926) und Jakob Meyer in Meile 141–159.

[4] Wessenberg I/1 64–73; Gröber 312–342; Eugen Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, Basel-Fribourg 1933, 198–207; Aymon de Mestral, Aloys von Reding. Ein Held des nationalen Widerstandes, Zürich 1945, 269–276; Reichlin 7–13; Auf der Maur 18–25.

[5] *Peter Alois Falk* (1767–1851) von St. Peterzell SG. Philosophische Studien in Augsburg, juristische in Würzburg und Mainz. Stand vor der Revolution in äbtischen Diensten. 1798 Mitglied des Helvetischen Senates als Vertreter des Kt. Säntis. 1803 Ratsschreiber des Kleinen Rates des Kt. St. Gallen und Appellationsrichter. 1808 bis 1851 ohne Unterbruch Mitglied der Regierung. 1813–31 Administrationsrat. Nach dem Ausscheiden G. J. Baumgartners (1847) war Falk der einzige kons. Regierungsrat, nach dem Rücktritt von J. P. Reutti (1838) der letzte Vertreter der Altkonservativen. «Kein Mann von blendenden Eigenschaften, aber einer der treuesten Beamten, die St. Gallen je gehabt hat; eine schlichte, grundredliche Seele – ein stiller, unermüdlicher Arbeiter, der unter den polit. Wandlungen nahezu eines halben Jahrhunderts nie im großen oder kleinen auch nur um eines Strohhalms Breite von der Norm kath. Anschauungen abwich» (A. Baumgartner, Biogr. 206). – Johannes Oesch, Regierungsrat Peter Aloys Falck von St. Gallen. Eine biographisch-historische Studie (St. Gallen 1895); HBLS III 107 f.; Reg. bes. bei Baumgartner (St. Gallen I–III), Gschwend, Hanselmann.

ein Kloster bloß ein menschliches Institut» sei, das nicht notwendig, sondern nur zufällig existiere und deshalb weichen müsse, wenn die Wohlfahrt oder die Ruhe des Staates es verlangen. «Ob diese im Kanton St. Gallen es erfordern, ist in Europa kein Problem mehr.»[6] Den Fortbestand des Klosters St. Gallen betrachtete Müller-Friedberg demnach als Gefahr für das neue Staatswesen, das vor allem seine starke Persönlichkeit organisiert und zusammengehalten hatte.[7] Diese dauernde Bedrohung konnte in seiner Sicht am besten durch die rasche Gründung eines eigenen Bistums oder durch einen ebenso raschen Anschluß an eine bereits bestehende Diözese abgewandt werden. Schon 1803 versuchte Müller-Friedberg, die Abtei St. Gallen in ein Bistum mit reguliertem Domkapitel umzuwandeln.

Eine ähnliche Einstellung gegenüber den Klöstern legte auch Regierungsrat Dominik Gmür[8] an den Tag, doch teilte er die Auffassung Müller-Friedbergs nicht, daß sich den staatlichen Interessen alle andern, also auch die konfessionellen, unterzuordnen hätten. Gmür präsidierte seit Bestehen (1813) den Katholischen Administrationsrat, dem durch die Schaffung eines selbständigen katholischen Konfessionsteils (1816) das gesamte Verwaltungs-, Kirchen- und Erziehungswesen unterstellt war. Seine Absicht war, den Katholiken St. Gallens, «arm und der Hilfsquellen entblößt, neben den reichen Reformierten» zu einer imponierenden Stellung zu verhelfen.[9] Hiezu bedurfte es aber der Mittel, die aus dem liquidierten Stiftsvermögen dem katholischen Konfessionsteil zugeflossen waren. Eine Wiederherstellung des Klosters kam deshalb schon aus finanziellen Gründen nicht in Frage. Ein eigenes Bistum kam dem sparsamen Gmür – wenigstens vorläufig – zu teuer zu stehen. Gmür befürwortete deshalb den Anschluß St. Gallens an das Bistum Chur, dem bereits der südliche Kantonsteil und damit auch sein Heimatort Schänis im Gasterland angehörten. Eine solche Lösung drängte sich noch mehr auf, als nach dem frühen Tod von Generalvikar Göldlin alle ehemals konstanzischen Bistumsgebiete provisorisch dem Churer Oberhirten, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, unterstellt worden waren (1819).[10] Dieser wurde damit für den Verlust (1816) der seit jeher churischen Anteile im Tirol (Vintschgau) und Vorarlberg entschädigt.

Wie stellte sich nun die st. gallische Geistlichkeit zur Neuregelung der Bistumsverhältnisse? Vorerst muß nochmals festgehalten werden, daß der größte Teil des Kantons St. Gallen seit Beginn des Jahrhunderts unter konstanzischer Verwaltung stand, also im unmittelbaren Einflußbereich Wessenbergs. Ein beträchtlicher Teil

[6] Zit. bei Thürer II 181.

[7] Doch auch ohne die angebliche Gefährdung von Wohlfahrt oder Ruhe des Staates lag Müller-Friedberg wenig oder nichts am Fortbestand der Klöster; s. die Besprechung der Diss. von Alfred Meier, Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen (Fribourg 1954) in der «Ostschweiz» 1955 (Nr. 21, 23, 25, 27) von Staatsarchivar Dr. Karl Schönenberger.

[8] *Dominik Gmür* (1767–1835) von Schänis. Studien in Solothurn, Besançon und Straßburg (Jus). 1798 Abgeordneter des Kt. Linth im helvet. Großen Rat, wurde jedoch ein Gegner des helvet. Einheitsstaates. 1803–15, 1816–33 Regierungsrat des Kt. St. Gallen. Präs. des Kath. Administrationsrates (1813–31, 1835). Vertreter des Staatskirchentums, aber Befürworter der konf. Trennung des Kantons. – Johann Seitz, Zur Familiengeschichte der Gmür von Schänis, St. Gallen 1935, 7–37 (Mskr. in den Bibliotheken von St. Gallen); Seitz, Aufklärung bes. 64–69; HBLS III 574 f.; Ehrenzeller bes. 38 und 89; Meile 159; Reg. bei Baumgartner (St. Gallen I–III), Gschwend, Holenstein, Zeller, Hanselmann.

[9] Regierungsrat Falk, zit. bei Gschwend 100.

[10] Vgl. Biogr. A. Fuchs I 182 f.

des Klerus studierte deshalb an Lehranstalten, die vom Konstanzer Generalvikar empfohlen oder wenigstens geduldet worden waren.[11] Die St. Galler Regierung der Mediationszeit besetzte die Pfründen mit Geistlichen ihrer Richtung,[12] und der 1807 von Wessenberg eingesetzte Kommissar Joseph Anton Blattmann[13] bevorzugte ebenfalls den neuen Priestertyp.[14] Nach der Trennung von Konstanz, die begreiflicherweise tief bedauert wurde, befürworteten die Anhänger Wessenbergs den Plan eines von Rom möglichst unabhängigen Nationalbistums, das alle einst konstanzischen Bistumsstände umfassen sollte. Nachdem dieses Projekt an den kantonalen Sonderinteressen gescheitert war, wünschte zumindest ein Teil der Wessenbergianer die Gründung eines Bistums St. Gallen, mit eventuellem Anschluß der Kantone Thurgau und Appenzell-Innerrhoden. Einer ihrer «Sprecher», der Rapperswiler Pfarrhelfer Franz Xaver Hübscher, meinte in einer 1818 anonym erschienenen Schrift:[15] «Der Canton St. Gallen, obwohl nicht groß, darf sich nicht schämen, auf ein eigenes Bissthum zu dringen.»[16] Ein Anschluß an Chur komme nicht in Frage, denn das dortige «aktive Princip des Obscurantismus von oben herab» hindere einen «höhern Aufschwung des kirchlichen Geistes». Zudem seien «Sprache, Sitten, Gebräuche, Anlagen, Karackter und die Grade der Kultur von den St. Gallischen wesentlich verschieden».[17] Auch eine

[11] In den Jahren 1808–21 studierten von insgesamt 68 St. Galler Theologen 10 in Freiburg i. Br. (Prof. Wanker und Hug, beide kirchl. Aufklärer), 16 in Landshut (Sailer, Zimmer; Wessenberg war auch Sailerschüler) und 22 in Luzern (Gügler, Widmer). Siehe Staerkle 137; vgl. auch Greith, Allg. Grundzüge 51 ff.

[12] Zum Beispiel 1803 den Exbenediktiner Ildephons Fuchs (1765–1823), 1804 den Exkapuziner Meinrad Ochsner (1764–1836), beide aus Einsiedeln gebürtig, 1807 den Luzerner Franz Xaver Hübscher (1772–1853). Karl Müller-Friedberg wünschte 1804 seinen Bruder Heinrich (1758–1843), Konventuale des Klosters St. Gallen, als ersten Bischof eines Regularbistums St. Gallen, doch die Mehrheit der Regierung bevorzugte Wessenberg (Gschwend 21 f.). Heinrich Müller-Friedberg wurde dann Pfr. von Goßau (1805–29).

[13] *Joseph Anton Blattmann* (1761–1835) von Oberägeri. Studien in Pruntrut, Freiburg i. Ue., Luzern und Innsbruck (Dr. theol.). 1784–98 Pfr. von Oberägeri (Parteigänger Frankreichs), dann Pfr. von Wittenbach; 1803 bis zum Tod Pfr. von Bernhardzell. 1800–1814 Erziehungsrat. 1807 Bischöfl. Kommissar für den Kt. St. Gallen (mit Ausnahme von Gaster und Sargans), 1818–35 Dekan des Kapitels Goßau. Residentialkanoniker (installiert 1830). 1833–35 Geistl. Rat (unter Bistumsverweser J. N. Zürcher). Wessenbergianer (Korrespondenz im Stadtarchiv Konstanz); Freund von Antistes Johann Rudolf Steinmüller (1773–1835) und des Malers u. Historikers Georg Leonhard Hartmann (1764–1828). Mitarbeiter theol. und philos. Zeitschriften. Mitgründer der Landwirtschaftlichen Gesellschaft des Kt. St. Gallen, Mitglied der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft. – Iten I 160 ff. (Lit.); FrS Nr. 11 vom 13. März 1835; Peter Ehrenzeller, St. Gallische Jahrbücher 1835–1841, St. Gallen 1842, 524 f.; Baumgartner, St. Gallen I–III (Reg.); Briefwechsel zw. J. R. Steinmüller und H. K. Escher von der Linth (1796 bis 1821), hg. v. J. Dierauer, St. Gallen 1889, Reg. (Mitteilungen zur vaterl. Geschichte XXIII); Schöb 22; Müller, Uznach 5, 7 f.; Keller, Wessenberg (Reg.).

[14] Müller, Uznach 7 f.

[15] Ueber die obschwebenden Kirchenangelegenheiten in hauptsächlicher Beziehung auf den Canton St. Gallen. Bemerkungen und Fingerzeige hierüber von einem katholischen Geistlichen aus der Schweiz (Deutschland 1818) – Diese Schrift stammt nicht von Wessenberg, wie früher angenommen wurde. Der Stil entspricht ganz den übrigen Schriften von F. X. Hübscher, gebürtig aus Schongau LU. Der Verfasser nennt sich übrigens «einen kath. Geistlichen aus der Schweiz». Als Pfarrhelfer in Rapperswil schreibt er «in hauptsächlicher Beziehung auf den Canton St. Gallen».

[16] Hübscher, Kirchenangelegenheiten 50.

[17] A. a. O. 36 ff.

Einverleibung in die «Baselisch-Luzernische Diöces» sei abzulehnen, denn in diesem Bistum habe Bern ein Uebergewicht, und die Nuntiatur in Luzern würde als «beständige Schildwache» noch mehr «italienischen Bombast» einführen.[18]

1821 gelangten die Dekane der sechs Priesterkapitel – sie gehörten alle der wessenbergischen Richtung an – im Auftrag der Geistlichkeit an den Administrationsrat mit dem Ersuchen, man möchte sie bei der Neuregelung der Bistumsverhältnisse nicht unbeachtet lassen, da ihnen die geistigen und religiösen Bedürfnisse des Volkes unmittelbar bekannt seien. Die Eingabe der Kapitelsvorsteher wurde als Einmischung betrachtet und unbeantwortet ad acta gelegt.[19] In einer – zwar nicht abgesandten – Adresse an die Regierung wünschten die sechs Dekane «einen eigenen Landesbischof, der, mit Liebe seine Schafe weidend, im Einklang mit dem Staate, zu gemeinsamer Wohlfahrt mitwirkte». Ein Klosterbistum kann ihrer Auffassung nach «weder dem Weltklerus noch den Bedürfnissen und den Forderungen der Zeit entsprechen».[20]

Eine kleine Minderheit der Geistlichkeit befürwortete die Vereinigung des Kantons St. Gallen mit dem Bistum Chur. Für dieses Ziel arbeitete am eifrigsten der Bündner Geistliche Johann Peter Mirer[21], der 1820 die Kaplanei und Schulstube von Obersaxen mit der Präfektur des Katholischen Gymnasiums St. Gallen vertauscht hatte.[22]

Zwischen den Freunden eines Bistums St. Gallen und den Befürwortern eines Anschlusses an Chur kam schließlich auf Vorschlag des Nuntius ein Kompromiß zustande. Die Katholiken des Kantons St. Gallen sollten ein eigenes Bistum erhalten, jedoch weiterhin der Jurisdiktion des Bischofs von Chur unterstehen. Die

[18] A. a. O. 38 ff. – Unter «italienischem Bombast» versteht Pfarrhelfer Hübscher «kaufmännischen Aberglauben», «sinnlichen Pantheismus» und «Pharisäismus» (S. 40). Nach Meinung dieses kath. Aufklärers muß ein deutscher Bischof, der diese Entwicklung unterbinden will, «entweder Machtansprüchen oder Censuren oder der Furcht, das Pallium zu verlieren, oder dem erregten Ketzergeschrey unterliegen, oder, trotz seiner oberhirtlichen Gewalt, die er göttlicher Einrichtung wegen – wie der römische Bischoff – hat, dem Willen des hl. Geistes, der ihn zu höhern Dingen treibt, wiedersprechen» (S. 40 f.).

[19] Baumgartner, St. Gallen II 488 f.

[20] Müller-Friedberg, Annalen III 284 f.

[21] *Johann Peter Mirer* (1778–1862) von Obersaxen GR. Gymnasialjahre in Disentis und Pfäfers; Studium der Theologie in Dillingen (Sailer, Zimmer) und Augsburg (J. A. Zallinger, 1735–1813; LThK 10, 1306 f.). Nach der Priesterweihe (1800) Erzieher zweier Grafen. Ab 1804 philos. und jurist. Studien in Regensburg und Würzburg (Promotion, wahrscheinlich Dr. iur.). 1809–11 und 1816–20 Kaplan und Lehrer in Obersaxen, dazw. Prof. für Rechtswissenschaft an der paritätischen Kantonsschule Chur. 1820–29 Rektor und Prof. am Kath. Gymnasium St. Gallen, dann Pfr. von Sargans und Dekan des Kapitels Sargans. 1836 Apostolischer Vikar für das Bistum St. Gallen, 1847 erster Bischof von St. Gallen. Bis in die 30er Jahre liberalisierend, dann gemäßigt konservativ (Berater G. J. Baumgartners). Milder und kluger Oberhirte, aber ohne kirchenpolit. Geschick. – Biographie von Oesch (1909); Meile 91–95; Michael Valèr, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein. 40. Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, Chur 1911, 61–105 (ab S. 85: Zwei verschiedengeartete geistl. Würdenträger); Felici Maißen, J. P. Mirer als Prof. für Rechtswissenschaft in Chur (1811–15), Bündner Monatsblatt 1971, 85–118; ders., J. P. Mirer als Rektor des Kath. Gymnasiums in St. Gallen (1820–29), St. Galler Kultur und Geschichte 1 (1971) 19–44; Reg. bei Baumgartner (St. Gallen III), Gschwend, Duft, Zeller, Hanselmann.

[22] Ueber Mirers Einfluß in dieser Angelegenheit s. Gschwend 84 f.; Oesch, Mirer 40 f.; Müller, Uznach 6; Zeller 59

katholischen Mitglieder des Großen Rates des Kantons St. Gallen stimmten diesem Kompromiß zu. Auch Rom, das noch lange für die Errichtung eines Regularbistums eingetreten war, erklärte sich «angesichts der verwickeltsten Sach- und Zeitumstände» mit dieser Lösung einverstanden,[23] zumal der streng kirchlich gesinnte Bischof von Chur Oberhirte des neuen Bistums St. Gallen blieb und trotz Zuteilung von Gaster und Sargans an die St. Galler Diözese keine weitern Gebietsverluste zu beklagen hatte.

Somit war das Doppelbistum Chur–St. Gallen geschaffen.[24] St. Gallen erhielt eine eigene Kurie mit Domkapitel und Generalvikar. Die ehemalige Stiftskirche wurde zur Kathedrale erhoben und der Bischof war verpflichtet, nach Möglichkeit die eine Hälfte des Jahres in Chur, die andere in St. Gallen zu residieren. Am 16. Oktober 1824 (Gallusfest) nahm er vom neuen Bistum feierlich Besitz und bestellte bald darauf die Kurie. Generalvikar wurde Aemilian Haffner, der letzte stift-st. gallische Offizial. Zu Geistlichen Räten erwählte sich Bischof Karl Rudolf die ehemaligen Konventualen Theodor Wick[25] und Ildephons von Arx[26] sowie Kommissar Gmür, Pfarrer von Amden.[27] Dieser vertrat die Weltgeistlichkeit der bis 1823 churischen Bistumsanteile Gaster und Sargans. Das

[23] Bulle Pius' VII. vom 2. Juli 1823, lat. und dt. bei Gschwend 455–467 (Zitat S. 456) – Mit dieser Bulle wollte der Papst – nach Ivo Fürer – nicht das Kloster aufheben, sondern nur den äbtlichen Charakter und die quasi-bischöfliche Jurisdiktion auslöschen (vgl. Biogr. A. Fuchs I 154). Fürers Auffassung bleibt aber umstritten.

[24] Ueber die Zeit von 1824–30 s. bes.: Müller-Friedberg, Annalen II 295–311; Baumgartner, St. Gallen II 510–522; Gschwend 157–184; auch: Müller, Uznach 7–10; Dierauer, Müller-Friedberg 370–376; Hanselmann 51 ff.

[25] *Theodor Wick* (1759–1839) von Züberwangen SG. Konventuale des Klosters St. Gallen. 1783 Profeß, 1788 Priester. 1792 Prof. an der Klosterschule, 1795 Pfr. und Statthalter in Rorschach, 1799 Statthalter in Neu-Ravensburg (Württemberg). 1806–18 Pfr. in Roggenzell bei Neu-Ravensburg, dann Pfr. in Steinach SG. 1820–38 Pfarr-Rektor in St. Gallen (der letzte aus der Reihe der Konventualen). Administrationsrat (1820–25). Geistl. Rat (1824–33 unter Bischof Karl Rudolf, 1836 unter J. P. Mirer), Residentialkanoniker (1830 installiert). Kammerer des Kapitels St. Gallen–Rorschach. «In Bildung und Wesen war Hr. Wick ein musterhafter Mönch. Beim Landvolk gab ihm gute ländliche Art viel Popularität» (Erz. Nr. 7 vom 22. Jan. 1839). – Henggeler I 428; Schöb 14; Peter Ehrenzeller, St. Gallische Jahrbücher 1835–1841, St. Gallen 1842, 613–616 (aufschlußreicher Nekrolog); Oesch, Mirer 118–122; Gschwend (Reg.); Johann Seitz, Pfarr-Rektor P. Theodor Wick und die Gründung der kath. Primarschulen in der Stadt St. Gallen, «Ostschweiz» 1928 Nr. 77, 79, 81, 83, 85, 87 und 89.

[26] *Ildephons von Arx* (1755–1833) von Olten. Konventuale des Klosters St. Gallen. Profeß 1774, Ordination 1781; u. a. Pfr. in Ebringen bei Freiburg i. Br. (1789–96). 1796 Stiftsarchivar, nach der Säkularisation des Klosters (1805) Hilfsarchivar. 1813–26 Regens des Priesterseminars St. Gallen. 1827 bis zum Tod Stiftsbibliothekar. Geistl. Rat (1824), Residentialkanoniker (installiert 1830). Hauptwerk: «Geschichten des Kantons St. Gallen», 3 Bde (St. Gallen 1810–13), ergänzt durch «Berichtigungen und Zusätze» (ebd. 1830). «Der beste Historiker, den das Stift hervorgebracht hatte» (Thürer II 164). – Henggeler I 420 ff.; LThK 1, 912; Eduard Fischer (Hg.), Ildephons von Arx (1755–1833). Bibliothekar, Archivar, Historiker zu St. Gallen und Olten. Gedenkschrift aus Anlaß seines 200. Geburtstages (Olten 1957).

[27] *Johann Leonhard Gmür* (1771–1828) von Amden. Nach dem Studium der Theologie in Mailand (1791–94) zuerst Kaplan, dann Pfarrer in Amden (1796–1824). Bischöfl. Kommissar (unter Chur). Ab 1825 Domdekan, Geistl. Rat und Prof. am Priesterseminar St. Gallen. – Johann Seitz, J. L. Gmür, der erste st. gallische Domdekan, Uznach 1932 (SA aus «Linth-Blätter», Beilage zum «St. Galler Volksblatt»).

Domkapitel wurde erst 1830 installiert; es zählte sieben Residential- und acht Ruralkanoniker.[28]

St. Gallen hatte somit als erster der bis 1814 zu Konstanz gehörenden Bistumsstände seine kirchlichen Verhältnisse geregelt.[29] Der Anschluß an Chur erfolgte aber «übereilt und mit unglaublich flüchtiger Vorbereitung».[30] «Pereat monasterium! Das war die Formel, welche gegen jede andere Stimme taub machte», kommentierte ein Bündner Staatsmann die Haltung der St. Galler Regierung. «Aus Angst vor einem abgelebten Greis, dem manche Leute nicht gerne ins Gesicht sehen, wurde auf jede halbleidliche Bedingung hin... so schnell als möglich capitulirt.»[31] Entgegen Artikel 4 des konfessionellen Gesetzes vom 3. April 1816[32] erhielt die Uebereinkunft mit dem Heiligen Stuhl nicht die Sanktion des allgemeinen Großen Rates, wohl um «für allfällige spätere Trennung von Chur oder andere neue Kombinationen in Bisthumssachen sich ganz freie Hand zu behalten».[33] Die Bündner Regierung wurde gänzlich übergangen, und Bischof Karl Rudolf lehnte eine Einsprache des Bündner «Corpus catholicum» entschieden ab.[34]

Der Bischof von Chur übernahm die neue Diözese, «ohne daß irgend etwas – außer der Dotation der bischöflichen Mensa, der Fabrik der Domkirche und des Generalvikariates – geordnet, ausgeworfen und festgesetzt war».[35] Es fehlte ein Konkordat, das die Fragen gemischter Natur (Ehe, Erziehung, Kollaturrechte usw.) zwischen Staat und Kirche geregelt hätte. Die Kapitalien, die gemäß Bulle zur Dotierung des Seminars und des Domkapitels bestimmt waren, fanden sich nicht frei. Alles lag noch in den Händen der Regierung, die nach Gutfinden über die Verfügung der Gelder bestimmen konnte. Vorab diese Mängel veranlaßten den nachmaligen zweiten Bischof von St. Gallen, Karl Greith, zum viel-

[28] Verzeichnis der Kanoniker bei Meile 137.

[29] Ein Jahr später (1824) schloß sich der Kt. Schwyz endgültig dem Bistum Chur an (s. Biogr. A. Fuchs I 207 f.), während Uri (ohne Ursern), Ob- und Nidwalden, Glarus und Zürich im Provisorium verblieben (bis heute). Die Kt. Solothurn, Luzern, Bern (für den Jura) und Zug unterzeichneten am 26. März 1828 ein Abkommen über die Reorganisation und Neuumschreibung des Bistums Basel, das hierauf mit der Bulle «Inter praecipua» vom 7. Mai 1828 kirchlich neu errichtet wurde. Noch im gleichen Jahr trat dem Konkordat der Kt. Aargau bei. 1829 folgten die Kt. Thurgau und Basel (d. h. das kath. Birseck; nach der 1833 erfolgten Trennung nur Basel-Land), 1864 schließlich auch der alte Kantonsteil von Bern (betr. die Reorganisation des alten Bistums Basel s. Helvetia Sacra I/1 bes. 367 f.). Die dem Bischof von Basel nur provisorisch unterstellten Stände Basel-Stadt und Schaffhausen wurden erst nach 150 Jahren (1978) definitiv dem großen Sprengel einverleibt.

[30] Spieß, Regeneration I 263 f.

[31] Zit. bei Dierauer, Müller-Friedberg 374.

[32] Ueber diesen Artikel s. Fehr 51 f.

[33] Baumgartner, St. Gallen II 493. Nach dem Amtsbericht des Kleinen Rates vom Juni 1823, S. 14: Damit die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen «in ihrer vollen Integrität verbleiben und zu allen Zeiten als solche behauptet werden mögen» (zit. bei Henne-Amrhyn 188).

[34] Text der bischöfl. Antwort vom 28. Juni 1824 mit ausführlichem Kommentar von A. Fuchs in Glauben I 331–345. (Das «Corpus catholicum» bildeten die kath. Mitglieder des Bündner Großen Rates.)

[35] Greith, Allg. Grundzüge 54 (ebenfalls die folgenden Angaben) – Fabrik = Stiftungsvermögen, das dem Bau und Unterhalt einer kath. Kirche dient.

zitierten Ausspruch, daß «die Vereinigung des Bisthums Chur und des Bisthums St. Gallen unter *ein* Oberhaupt *ein großer Unglücksgedanke*» gewesen sei.[36]

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß zwischen dem Katholischen Administrationsrat, dem die Regierungsräte Müller-Friedberg, Gmür, Reutti[37] und Falk angehörten, und dem Bischof von Chur bald Meinungsverschiedenheiten entstanden, vor allem bezüglich der Kollaturrechte, die der Administrationsrat auch weiterhin selber ausüben wollte.[38] Auch zwischen Regierung und Bischof entstanden Differenzen in Ehefragen. Zur Bereinigung der Schwierigkeiten legte der Administrationsrat dem Bischof den Entwurf eines Konkordates vor. Diesbezügliche Verhandlungen führten aber zu keiner Einigung. Der Bischof hielt sich streng an das römische Kirchengesetz und die bisherigen Uebungen, während der Administrationsrat im staatskirchlichen Denken verharrte und die unter der wessenbergschen Bistumsverwaltung in Kraft getretenen Verordnungen beibehielt. Zwei schwer vereinbare Auffassungen von Kirche und Staat prallten somit aufeinander.

Zu diesen grundsätzlichen Unterschieden kamen persönlichkeitsbedingte Führungsstile. Bischof Karl Rudolf ignorierte die «ihm durch die Gründungsurkunden angewiesene Selbständigkeit» des Bistums St. Gallen.[39] Nach den Worten von Generalvikar Haffner betrachtete er die beiden selbständigen Bistümer nur als *ein* Bistum und regierte beide auf ein und dieselbe Weise.[40] Diese selbstherrliche Haltung bereitete auch der Kurie in St. Gallen große Unannehmlichkeiten. Dominik Gmür seinerseits wußte den Einfluß des Administrationsrates immer mehr zur Geltung zu bringen. Eine Mäßigung seiner josephinischen Kirchenpolitik wäre in Rücksicht auf den streng kurialgesinnten Bischof vonnöten gewesen, doch Gmür verschärfte sie noch.[41] Im Administrationsrat hatte sich unleugbar zuviel Macht über Kirche, Erziehung und Verwaltung zusammengeballt. Sein Präsident galt deshalb als «allmächtig»[42], als «weltlicher Bischof»[43], als «Quasi-

[36] Greith, Allg. Grundzüge 53 – Cavelti (Autonomie 31, s. Anm. 3) erscheint dieses Urteil zu scharf. Greith schrieb diesen Passus als 27jähriger Geistlicher, unter dem Eindruck seiner Entlassung als Subregens und Adjunkt der Stiftsbibliothek (1834). Biogr. Angaben über K. Greith s. S. 155.

[37] *Joachim Pankraz Reutti* (1769–1839) von Wil. Studium in Einsiedeln. Feldmesser, Rechtsberater und Hofschreiber in Wil. Zur Zeit der Helvetik Unterstatthalter des Distriktes Wil (Kt. Säntis). 1803–38 Regierungsrat (zugleich Großrat); Tagsatzungsgesandter; Administrationsrat (1813–31). Bekämpfte die Wiederherstellung des Stiftes St. Gallen, um den jungen Kanton zu erhalten. Ehemals entschiedener Reformer, wandte er sich in den späteren Jahren mehr und mehr der kons. Richtung zu. «In jüngeren Jahren war er der populärste Mann des Kantons» (Erz. Nr. 37 vom 7. Mai 1839). – SG Njbl. 111 (1971) 17 f. (Lit.); Reg. bei Baumgartner (St. Gallen II/III), Gschwend, Holenstein, Spieß (Baumgartner-Heß), Hanselmann.

[38] Auch Regierungsrat Falk wollte – gestützt auf kirchenrechtliche und geschichtliche Momente – die Kollaturrechte nicht dem Bischof von Chur abtreten, «seiner vollen Ergebenheit für die kirchl. Behörden ungeachtet» (Baumgartner, St. Gallen II 514); s. auch Cavelti, Autonomie 32.

[39] Baumgartner, St. Gallen II 511.

[40] Brief an Exabt Pankraz Vorster (1825), zit. bei Baumgartner, St. Gallen II 512.

[41] Hanselmann 50.

[42] Helbling, Biogr. 75.

[43] A. a. O. 100, 102.

Ordinarius».[44] Ihm wurde anmassendes Benehmen und willkürliches Schalten vorgeworfen. Vielerorts wurde dieser Zustand als drückende Last empfunden.

So entstanden aus den anfänglichen Differenzen Reibungen und Zwistigkeiten. «Sechs Jahre gingen dahin, und nichts war unterdessen für die Regulirung des Bisthums geschehen und geleistet worden; nur eine sich wechselseitig steigernde Abneigung und Neckerei war aus der gemeinsamen Bekanntschaft hervorgegangen.»[45] Als schließlich auch wegen der bischöflichen Dotation keine Verständigung erreicht werden konnte, ließ sich der Administrationsrat vom Katholischen Großratskollegium den Auftrag geben, «bei schicklich findender Zeit dahin zu wirken, daß das Bistum St. Gallen, auch im Haupte von dem zu Chur getrennt, auf Vakantwerdung des bischöflichen Sitzes einen eigenen Bischof erhalte».[46] Fernziel der st. gallischen Behörden war offensichtlich die Errichtung eines ganz selbständigen Kantonalbistums.[47]

[44] G. J. Baumgartner, zit. bei Hanselmann 82; s. auch Henne-Amrhyn 217.
[45] Greith, Allg. Grundzüge 55.
[46] Gschwend 181.
[47] Schon Johann Franz Fetz schrieb in seinen «Gedenkblättern an Carl Rudolph...», Lindau 1853, S. 121: «Hätte St. Gallen von vornherein ein *eigenes* Bisthum erhalten, so wäre dieses nicht so leichten Kaufes gelungen. Darum, sagte man, wollen wir zuerst uns mit Chur verbinden, dann die Bisthumsbulle so abgefaßt wissen, daß die politischen Grenzen auch die bisthümlichen für St. Gallen Geltung erhalten; später, calculirte man weiter, wird sich schon ein Anlaß zur Trennung ergeben.»